



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Hauptschulen,
Förderschulen (Hauptschulstufe),
Realschulen, Gymnasien
und Wirtschaftsschulen
in Bayern

nachrichtlich: an alle Grundschulen und
Förderschulen (Grundschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 - 5 O 4207 – 6.51 699

München, 28.05.2009

**Offene Ganztagschule im Schuljahr 2009/2010;
Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
Kooperationsverträge und Antragsunterlagen; neuer Antragstermin**

12 Anlagen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit KMS vom 18. Mai 2009 (Az.: III.5 – 5 O 4207 – 6.51 694) wurden Sie bereits über die grundlegenden Änderungen bei Organisation und Finanzierung der offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2009/2010 informiert.

Damit Sie nunmehr gemeinsam mit Eltern, Kommunen und freien gemeinnützigen Trägern die weiteren Schritte im Antragsverfahren für das kommende Schuljahr vorbereiten können und Ihnen hierfür eine verlässliche Planungsgrundlage zur Verfügung steht, darf ich Ihnen vorab die neue Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zusenden. Sie tritt am 1. Juni 2009 in Kraft

und gilt für das Schuljahr 2009/2010. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Als Anlagen zur Bekanntmachung sind die Vertragsmuster und Formblätter beigelegt, die für das Antragsverfahren bzw. den Abschluss der Kooperationsverträge gemäß Nr. 4.2 der Bekanntmachung ausschließlich zu verwenden sind.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise und Empfehlungen geben:

1. Für die Antragstellung ist zunächst ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten, das vor allem den zeitlichen Rahmen der offenen Ganztagschule, die Inhalte der einzelnen Angebote, das Raumangebot, die Organisation der Mittagsverpflegung usw. festlegen sollte. Wenn an Ihrer Schule schon ein offenes Ganztagsangebot besteht, dürfte ein solches Konzept bereits vorhanden sein. Freie gemeinnützige Träger, die als Kooperationspartner in Betracht kommen, können in vielen Fällen aufgrund ihrer Erfahrungen ein pädagogisches Konzept zur Verfügung stellen und mit Ihnen auf die individuellen Bedürfnisse abstimmen. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sowie zu den Anmeldungen und Gruppen sind von Ihnen – ggf. gemeinsam mit dem in Aussicht genommenen Kooperationspartner – in den Meldebogen (**ANLAGE 5**) einzutragen, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.
2. Jede offene Ganztagschule soll im Regelfall einen Kooperationspartner haben, der das Angebot für die Schule ganz oder weitgehend mit eigenem Personal durchführt. Sie sollten daher z. B. den bisherigen freien Träger, den Förderverein oder die Kommune als mögliche Kooperationspartner umgehend in Ihre Planungen einbeziehen und klären, ob unter den neuen Rahmenbedingungen eine Kooperationsvereinbarung in Betracht kommt. Für die Kooperationsvereinbarung sind ausschließlich die als **ANLAGE 2** beigelegten Musterverträge (für freie gemeinnützige

Träger bzw. Kommunen als Kooperationspartner) zu verwenden. Als Anlagen zu diesen Verträgen sind Erklärungen und Formulare beigelegt, die vom Personal des Kooperationspartners vor Aufnahme der Tätigkeit auszufüllen und vorzulegen sind. Damit wird sichergestellt, dass nur Kräfte in der offenen Ganztagschule zum Einsatz kommen, die über die persönliche Eignung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen. Die zahlreichen bewährten Kräfte, die derzeit bereits in der offenen Ganztagschule beschäftigt sind, werden dies ohne größeren Aufwand leisten können und sollten dies nicht als Ausdruck des Misstrauens ihnen gegenüber empfinden, da der bestmögliche Schutz der Schülerinnen und Schüler insoweit allgemeine Vorsichtsmaßnahmen gebietet.

Die beigelegten Vertragsmuster dienen vorläufig nur zu Ihrer Information. Die Regierungen stellen Ihnen ein Datenblatt zur Verfügung, in das Sie in Absprache mit dem künftigen Kooperationspartner die wesentlichen Angaben zum Vertrag eintragen. Die Verträge selbst werden dann durch die Regierungen ausgefertigt und Ihnen bzw. dem Kooperationspartner zugeleitet. Kooperationsverträge können ausschließlich von der Regierung, nicht durch den einzelnen Schulleiter geschlossen werden.

Ergänzend können auf Ihren Vorschlag im Einzelfall auch befristete Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnisse mit Einzelpersonen für die offene Ganztagschule begründet werden. Auch hier nehmen den Vertragsschluss die Regierungen vor. Welche Angaben, Nachweise und Erklärungen der Einzelpersonen für den Vertragsschluss erforderlich sind und beigebracht werden müssen, wird noch gesondert mitgeteilt.

3. Das Konzept Ihrer offenen Ganztagschule sollte den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Dabei ist auch zu klären, ob noch Zusatzangebote (nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote) stattfinden sollen, für die auch in Zukunft Elternbeiträge erhoben werden können. Diese werden vom

Kooperationspartner mit Ihrer Zustimmung angeboten. Damit die Eltern eine Entscheidung treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Für beide Anmeldungen ist ein Formblatt (ANLAGE 3) beigefügt, das Sie bzw. der Kooperationspartner noch durch weitergehende Informationen, angepasst an Ihr individuelles Konzept, ergänzen können.

Als unverbindliche Vorlage für eine begleitende Elterninformation, die eine Hilfestellung bei der Anmeldung bieten soll, ist ANLAGE 6 als Muster für einen Elternbrief beigefügt.

Auf Grundlage dieser Informationen melden die Eltern ihre Kinder verbindlich für das kommende Schuljahr in der offenen Ganztagschule an. Maßgeblich für die Bildung der Gruppen und für die Genehmigung bzw. Mittelausstattung sind ausschließlich diese verbindlichen Anmeldungen. Damit wird für alle Beteiligten frühzeitig Planungssicherheit geschaffen. Davon abgesehen steht die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler zu Beginn oder während des Schuljahres Ihnen bzw. dem Kooperationspartner frei. Eine Erhöhung der Mittelausstattung im laufenden Schuljahr ist allerdings nicht möglich.

4. Die Zahl der verbindlichen Anmeldungen und die sich daraus ergebende Zahl von Gruppen ist in den Meldebogen einzutragen. Eine namentliche Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach dem in ANLAGE 7 beigefügten Muster ist dem Meldebogen beizulegen. Diese Unterlagen reichen Sie bitte bei dem für Ihre Schule zuständigen Sachaufwandsträger ein. Dieser stellt dann den förmlichen Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule bei der Regierung nach den Vordrucken von ANLAGE 4 (unterschiedliche Formulare für kommunale Sachaufwandsträger staatlicher Schulen und für kommunale bzw. private Schulträger).

5. Die Regierung genehmigt anschließend die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr. Damit steht das verfügbare Budget fest. In diesem Umfang kann nun der Kooperationsvertrag bzw. können die ergänzenden Einzelverträge von der Regierung ausgefertigt werden. Die Genehmigungen bzw. Bewilligungen sollen noch im laufenden Schuljahr erfolgen, so dass rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres die Vorbereitungen abgeschlossen werden können und Sicherheit über das Zustandekommen der offenen Ganztagschule im Schuljahr 2009/2010 herrscht.

6. Abweichend vom KMS vom 18. Mai 2009 ergibt sich aufgrund vieler Rückmeldungen von Schulen eine wichtige Änderung im Antragsverfahren: Die Antragsfrist, innerhalb der die Anträge der Sachaufwandsträger bei der Regierung eingehen müssen, endet nicht am 3. Juli 2009, sondern erst am **10. Juli 2009** ! Eine Kurzübersicht zum Vorgehen und Antragsverfahren ist diesem Schreiben als **ANLAGE 8** beigelegt.

7. Um für das vom Freistaat zur Verfügung gestellte Budget eine zeitlich und qualitativ möglichst gute Betreuung und Förderung vor allem bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu erzielen, kann als Orientierung für Ihre Gespräche hierzu dienen, dass entsprechend dem Bereich der gebundenen Ganztagschule für den Gegenwert von jeweils 1.000 € in etwa eine Wochenstunde als Betreuungsleistung zu erbringen ist.

8. Bereits bestehende offene Jugend- und Betreuungseinrichtungen, Schülercafés usw., die sich nicht an einer Schule befinden bzw. Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen aufnehmen, ohne dass sie einer Schule zugeordnet werden können, die aber bisher im Rahmen der offenen Ganztagschule gefördert wurden, erfüllen im Regelfall nicht die Bestimmungen der neuen Bekanntmachung. Sie sollen jedoch grundsätzlich Bestandsschutz erhalten und können – nach Einzelfallprüfung – durch eine entsprechende Sonderregelung weiterhin gefördert werden.

Abschließend möchte ich Sie bitten, die Bekanntmachung und die Anlagen hierzu zeitnah auch an den Sachaufwandsträger und gegebenenfalls an den bisherigen freien Träger der offenen Ganztagschule an Ihrer Schule weiterzuleiten.

In vielen Gesprächen mit Schulleitungen, freien Trägern, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Regierungen wurden zahlreiche Anregungen zur offenen Ganztagschule an das Kultusministerium herangetragen, die im Rahmen der beschlossenen Vorgaben weitgehend aufgenommen und in die Bekanntmachung eingearbeitet wurden. Für Ihr Engagement bei der Einrichtung von offenen Ganztagsangeboten darf ich mich recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Elfriede Ohrnberger
Leitende Ministerialrätin